

TV-L-Beschäftigte aufgepasst! Antragstellung ggf. bis zum Jahresende 2009!!!

Die Tarifverträge für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst der Länder wurden zum 1.3.2009 geändert. Wir möchten Sie im Folgenden noch einmal an die wichtigsten Änderungen im Überleitungsrecht (§§ 8, 9, 10 und 11 TVÜ-Länder) erinnern und auf die **Möglichkeit einer Antragstellung** hinweisen. Der TVÜ-Länder gilt für Beschäftigte, die zum 01.11.2006 in den TV-L übergeleitet wurden.

Bitte geben Sie dieses Schreiben betroffenen Kolleginnen und Kollegen weiter und weisen Sie auf die Möglichkeit hin, bis zum Jahresende 2009 noch entsprechende Anträge zu stellen!

Bewährungsaufstieg (§ 8 TVÜ-Länder)

Mit der Einführung des TV-L am 1.11.06 wurden die Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege abgeschafft. Für übergeleitete ehemalige Angestellte, deren entsprechende Höhergruppierung nach dem 31.10.06 angestanden hätte, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Besitzstandsregelungen in § 8 TVÜ-Länder.

Mit der Änderung des Tarifvertrages TVÜ-Länder zum 01.03.2009 besteht die Möglichkeit Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege im Rahmen der Besitzstandsregelungen des § 8 TVÜ-Länder bis 31.12.2010 zu vollziehen. **Dies bedeutet, dass ein Anspruch nunmehr auch für die Beschäftigten besteht, die bei Fortgeltung des BAT nach dem 31.10.2008 bis spätestens 31.12.2010 höhergruppiert worden wären.**

Voraussetzung ist jedoch, dass die Tätigkeit, aus der der Bewährungsaufstieg erfolgen kann, am 31.10.2006 **bereits übertragen war**.

Beschäftigte, die von den erweiterten Besitzstandswahrungen des § 8 TVÜ-Länder Gebrauch machen möchten, müssen ihre Ansprüche schriftlich geltend machen:

- Anträge sind grundsätzlich zu dem individuellen Zeitpunkt zu stellen, zu dem der Beschäftigte bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wäre. Die Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L (6 Monate) beginnt in diesen Fällen zu dem jeweils individuell maßgeblichen Zeitpunkt.
- **Rückwirkende Ansprüche (seit 1.11.08) sind schriftlich bis spätestens 31.12.09 bei der LSchB geltend zu machen.** Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1.11.08 bis 28.02.2009 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, besteht der Anspruch auf ein höheres Entgelt jedoch erst ab 1.3.09.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkpersonalrat Braunschweig	Schulbezirkpersonalrat Hannover	Schulbezirkpersonalrat Lüneburg	Schulbezirkpersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt

Bitte wenden Sie sich an Ihre Personalstelle (NLBV), ob die seit mindestens dem 31.10.2006 ausübende Tätigkeit bei Weiteranwendung des früheren Tarifrechts zu einem Aufstieg geführt hätte und wann die Zeit der Bewährung der Tätigkeit erfüllt gewesen wäre.

Für die Berechnung der Höhe des Entgelts können Sie ebenfalls beim zuständigen NLBV anfragen. Dabei können Sie auch klären, ob ein Strukturausgleich und/oder ein Stufenaufstieg möglich sind. Ein Strukturausgleich, der nach § 12 TVÜ-Länder zustehen würde, wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. Ein Anspruch auf Strukturausgleich erlischt nach dieser tarifvertraglichen Regelung ab diesem Zeitpunkt unabhängig von der individuellen Höhe des Höhergruppierungsgewinns.

Besitzstand für kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11 TVÜ-Länder)

Diese Vorschrift wurde neben den bisherigen unschädlichen Unterbrechungstatbeständen um den weiteren Ausnahmetatbestand des Sonderurlaubs aus dienstlichen Gründen bzw. aufgrund von Familienpflichten erweitert.

Familienpflichten: Wenn Sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen. Diese Vorschrift gilt nur für die Beschäftigten, denen im Oktober 2006 Kindergeld zustand.

Bei Tod eines kindergeldberechtigten anderen Elternteils geht der Anspruch auf die Besitzstandszulage in diesen Fällen grundsätzlich auf die Hinterbliebene, unter den TV-L fallende und ebenfalls kindergeldberechtigte Person über.

Die Besitzstandszulage wird nur auf schriftlichen Antrag und frühestens ab dem 1.3.09 gezahlt. Bei Anträgen ab dem 1.1.2010 sind Leistungen nur im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 TV-L möglich.

Hinweise zur Antragstellung:

Alle Ansprüche müssen **bis spätestens 31.12.2009 schriftlich bei Ihrer zuständigen Personalstelle geltend gemacht werden.** Bei Anträgen ab dem 1.1.2010 (nur bei §§ 8 und 11 TVÜ-Länder möglich) werden Leistungen unter Beachtung der Ausschlussfrist des § 37 TV-L (6 Monate) erbracht.

Achtung – wichtig!!!

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung hinsichtlich der Antragstellung der / die Beschäftigte allein treffen muss.



Schulhauptpersonalrat im Kultusministerium	Schulbezirkspersonalrat Braunschweig	Schulbezirkspersonalrat Hannover	Schulbezirkspersonalrat Lüneburg	Schulbezirkspersonalrat Osnabrück
Lutz-M. Hempfing	Frank Feghelm	Dieter Hartmann	Bernd Tollmann	Astrid Eschmeier Hermann Schmidt